

# ARTE G.E.I.E.

## - Verhaltenskodex und berufsethische Regeln -

---

### Anhang 3 der Betriebs-und Disziplinarordnung von ARTE

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
Vorwort .....	2
Verpflichtung der Geschäftsleitung .....	2
I. Kontext .....	3
• Was versteht man unter Korruptionsrisiko?.....	3
• Worin bestehen Inhalt und Ziel des Dokuments „Verhaltenskodex und berufsethische Regeln“? .....	4
II. Vermeidung von Interessenkonflikten .....	4
• Nebentätigkeiten.....	5
• Illegale Interessennahme.....	7
III. Beziehungen zu Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten .....	7
• Unbefangenheit bei der Auswahl eines Dienstleisters oder Lieferanten .....	7
• Wahrung der Unabhängigkeit in den Beziehungen zu Dienstleistern und Lieferanten.....	8
• Verschwiegenheitspflicht, Berufsgeheimnis und Wahrung des guten Rufs des Unternehmens: .....	8
• Wachsamkeit gegenüber unseren Geschäftspartnern.....	8
IV. Geschenke, Einladungen und Reisen.....	9
V. Beschleunigungszahlungen bei Auslandseinsätzen.....	11
VI. Melden eines Hinweises .....	11

### Verpflichtung der Geschäftsleitung

Der gute Ruf ist integraler Bestandteil des Markenimages von ARTE und als solcher essenziell für das Unternehmen. Es ist Aufgabe jedes Mitarbeiters, die ARTE-Unternehmenskultur und ihre Grundwerte, zu fördern und zu schützen. Das Image und die Integrität von ARTE sind von den Mitarbeitern der Gruppe stets aufrechtzuerhalten, unabhängig von ihren jeweiligen Funktionen oder Aktivitäten, ob individuell oder im Kollektiv. Die Mitarbeiter sind zur Beachtung einer tadellosen Berufsethik verpflichtet.

Im Einklang mit den Werten des Senders verpflichten sich ARTE G.E.I.E. und die Führungskräfte, sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten fair, anständig und integer zu verhalten. Damit entspricht ARTE G.E.I.E. dem französischen Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens (sogenanntes „Sapin II“-Gesetz). Mit diesem Gesetz, das die Einführung eines Programms zur Korruptionsbekämpfung verpflichtend vorschreibt, soll unter anderem gegen Korruption und Einflussnahme vorgegangen werden. Der vorliegende Verhaltenskodex ist Teil dieses Ansatzes und dient als gemeinsame Referenz, die uns allen dabei hilft, uns im Alltag unseren Werten entsprechend zu verhalten. **Wir alle - Führungskräfte und MitarbeiterInnen aller Funktionen und Hierarchiestufen - tragen gemeinsam die Verantwortung für ein ethisch korrektes Verhalten und die Einhaltung der Regeln.**

**Die Verpflichtung der Geschäftsleitung** zu einer Nulltoleranzpolitik gegenüber jeglichen unethischen Verhaltensweisen im Allgemeinen, und insbesondere gegenüber Korruptionsrisiken, ist eine der Grundlagen unseres Ansatzes zur Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug und Korruption. Diese Verpflichtung wird folgendermaßen praktisch umgesetzt:

- Verabschiedung einer Strategie zur Vorbeugung und Aufdeckung von Korruption
- Ernennung einer Person, welche die Einhaltung der Gesetze gewährleistet, und Bereitstellung von angemessenen Ressourcen
- Genehmigung des vorliegenden Dokuments „Verhaltenskodex und berufsethische Regeln“
- Erarbeitung einer Disziplinarordnung und ggf. Verhängung von Sanktionen
- Verabschiedung und Anwendung einer angemessenen internen und externen Kommunikationsstrategie

## I. Kontext

Als öffentlich-rechtlicher Sender hat ARTE die Pflicht, ein vorbildliches Medienunternehmen zu sein. Es obliegt den Teams von ARTE, täglich im Sinne der Gründungswerte des Senders zu handeln. **Die Verpflichtung zu ethisch korrektem Verhalten betrifft die gesamte Belegschaft, also Führungskräfte und MitarbeiterInnen aller Funktionen und Hierarchiestufen.**

Das Unternehmen ARTE G.E.I.E. hat Vertrauen in die Loyalität, Motivation, Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein seiner MitarbeiterInnen und Führungskräfte. Es erwartet von ihnen, dass sie größtmögliche Integrität beweisen und jede Art von Interessenkonflikt vermeiden.

Zur Aufrechterhaltung dieses Vertrauens muss auf allen Ebenen im Unternehmen und in den Beziehungen zu Dienstleistern, Lieferanten und Partnern von ARTE G.E.I.E. ein ethisch korrektes Verhalten an den Tag gelegt werden.

Nachfolgend genannte Grundsätze erheben nicht den Anspruch, alle Eventualitäten im Voraus zu erfassen und zu reglementieren. Sie sollen den MitarbeiterInnen dabei helfen, wachsam durch den Arbeitsalltag zu gehen und auf potenziell problematische Situationen angemessen zu reagieren. Neben dem gesunden Menschenverstand und dem Verantwortungsbewusstsein jedes und jeder Einzelnen sind diese Grundsätze für den reibungslosen Betrieb des Unternehmens wichtige Referenzen.

Die aufgestellten Grundsätze präzisieren insbesondere die Bestimmungen der Betriebs- und Disziplinarordnung, des Manteltarifvertrags sowie der Finanzordnung.

Verstöße gegen die Bestimmungen können Disziplinarstrafen im Sinne der geltenden Betriebs- und Disziplinarordnung nach sich ziehen.

Der vorliegende Verhaltenskodex richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig von ihrer hierarchischen Ebene und ihrer Funktion im Unternehmen.

- **Was versteht man unter Korruptionsrisiko?**

Korruption wird traditionell definiert als die Anwendung verwerflicher Mittel mit dem Ziel, eine Person in ihren Entscheidungen zu beeinflussen oder sie dazu zu bringen, gegen ihre Verpflichtungen zu verstoßen. Unter Einflussnahme versteht man Handlungen (Einladungen, Spenden, Versprechungen oder Erteilung von Vorteilen jeglicher Art), die darauf abzielen, die Objektivität und die Transparenz eines Entscheidungsprozesses zum direkten oder indirekten Vorteil von ARTE oder seinen Partnern zu beeinträchtigen.

Im Rahmen seiner Aktivitäten hat ARTE G.E.I.E. vier Fallkategorien identifiziert, die ein Korruptionsrisiko bergen könnten und angesichts derer von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höchste Wachsamkeit geboten ist. Dazu gehören:

- Interessenkonflikte
- Beziehungen zu Geschäftspartnern, Lieferanten und Dienstleistern
- Geschenke, Einladungen und Reisen
- Beschleunigungszahlungen

- **Worin bestehen Inhalt und Ziel des Dokuments „Verhaltenskodex und berufsethische Regeln“?**

Der Verhaltenskodex beschreibt die Grundprinzipien, zu deren Einhaltung sich ARTE G.E.I.E. in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Einflussnahme verpflichtet. Ziel ist die Vermeidung von Situationen, deren Folgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Unternehmen disziplinarischen und/oder straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen aussetzen könnten. Insbesondere im Rahmen öffentlicher Beschaffungsverfahren ist höchste Wachsamkeit in den Beziehungen zu Wirtschaftsteilnehmern geboten, unabhängig davon, ob diese Auftragnehmer oder Bewerber für einen Auftrag sind oder nicht.

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens sowie überall dort, wo das Unternehmen tätig ist (also auch im Ausland); er kann ggf. an die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Tätigkeit angepasst werden. Das Dokument „Verhaltenskodex und berufsethische Regeln“ kann durch einfache Mitteilung in einer die Vertraulichkeit wahren Form oder durch eine Vertragsklausel an Dritte weitergegeben werden.

## **RESÜMEE**

Es besteht eine Nulltoleranzpolitik bezüglich jeglicher Art von Korruption in all ihren Formen, also aktiv oder passiv. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ARTE und andere Beschäftigte.

Jede Handlung, die direkt oder indirekt zu Korruption führen könnte, ist untersagt und kann neben Disziplinarstrafen auch strafrechtliche Konsequenzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Unternehmen nach sich ziehen.

## **II. Vermeidung von Interessenkonflikten**

Als Interessenkonflikt ist generell jegliches Verhältnis anzusehen, das tatsächlich oder dem Anschein nach den Interessen von ARTE zuwiderläuft.

Das Vorliegen eines Interessenkonflikts kann die Fähigkeit eines Beteiligten beeinträchtigen, seine Pflichten und Verantwortungen unabhängig, unparteiisch und objektiv wahrzunehmen. Im Falle eines solchen Konflikts ist jede/r Einzelne gehalten, sich an seine/ihre Führungskraft zu wenden, welche den Fall dem Vorstand zur Kenntnis bringt; letzterer entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Jede/r MitarbeiterIn mit Entscheidungsgewalt kann in eine Situation geraten, in der seine/ihre persönlichen Interessen oder die einer mit ihm/ihr in Verbindung stehenden oder ihm/ihr nahestehenden natürlichen oder juristischen Person tatsächlich oder vermeintlich in Widerspruch zu den Interessen von ARTE G.E.I.E. stehen könnten.

**Ein Interessenkonflikt, der zu einer voreingenommenen Entscheidung führt, kann Korruption, Einflussnahme, eine illegale Interessennahme oder Vetternwirtschaft darstellen.**

Beispiele für Situationen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können:

- Einer meiner Verwandter leitet ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung für ARTE beteiligen will. **Ist es verboten, einen Vertrag mit dieser Firma abzuschließen?**
  - Nein; allerdings habe ich diesen Umstand dem Leiter des Bereichs Ausschreibungen oder meinem/meiner direkten Vorgesetzten zu melden und darf mich an dem Vergabeverfahren nicht beteiligen.
  
- Ich wirke in meiner Hauptabteilung an der Programmauswahl mit. Ein Mitglied meiner Familie war an der Herstellung eines der geprüften Programme beteiligt. **Was soll ich tun?**
  - Ich melde den Umstand unverzüglich und förmlich meinem/meiner Vorgesetzten und nehme ohne dessen/deren offizielle Zustimmung nicht an der Projektfreigabe teil.
  
- Ein Dienstleister bittet mich, ein Mitglied seiner Familie bei dessen Bewerbung auf eine Stelle im Unternehmen zu unterstützen. **Wie soll ich reagieren?**
  - Ich informiere den Dienstleister über die Stellenbesetzungspolitik bei ARTE und weise ihn darauf hin, dass sich sein Familienmitglied über die hiervoor vorgesehene Internetseite bewerben kann.
  
- Ein Dritter (Konkurrent, Lieferant, Kunde, Auftragnehmer), der in einer vertraglichen Beziehung zu ARTE steht, bietet mir einen beliebigen Vorteil an. **Wen muss ich informieren?**
  - Ich melde den Umstand meinem/meiner Vorgesetzten oder im Zweifelsfall dem/der Ethikreferent/in, um zu entscheiden, wie zu reagieren ist.

Es obliegt jedem/jeder Einzelnen, in vollem Bewusstsein seiner/ihrer Loyalitätspflicht dem Unternehmen gegenüber nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und ggf. seinen/ihren Vorgesetzten zu informieren, welcher wiederum den/die zuständige/n geschäftsführende/n DirektorIn unterrichtet. Die Vermeidung von Interessenkonflikten beruht auf dem gesunden Menschenverstand und dem Verantwortungsbewusstsein jedes/jeder Einzelnen.

## RESÜMEE

**Jeder tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt ist unverzüglich und formell** der Führungskraft und/oder der Personalabteilung zu melden. Im Zweifelsfall können Sie sich an den/die von ARTE G.E.I.E. ernannte/n EthikreferentIn wenden, der/die Sie ggf. beim Ausfüllen des **Formulars zur Meldung von Interessenkonflikten** (das die Umstände und die bei Vorliegen eines Konflikts gebotenen Maßnahmen beschreibt) unterstützt. Das von Ihnen und von Ihrem/Ihrer Vorgesetzten unterschriebene Formular ist dem/der EthikreferentIn sowie Ihrem/Ihrer geschäftsführenden DirektorIn und Ihrem/Ihrer PersonalreferentIn zu übermitteln. Diese Unterrichtung muss alle drei Jahre bzw. bei Änderung der gemeldeten Situation erfolgen.

\*\*\*\*\*

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten jeder Art sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- **Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich nicht verboten. Hierbei sind die Besonderheiten der Berufe in der audiovisuellen Produktion, der audiovisuellen Kommunikation und der Information unter dem Vorbehalt der Transparenz zu berücksichtigen. Die Nebentätigkeiten können jedoch eingeschränkt, von der Kenntnisnahme oder der Genehmigung des Arbeitgebers abhängig gemacht oder in bestimmten Fällen sogar verboten werden. Dies ist abhängig von:

- der Gesamtarbeitszeit,
- dem Risiko eines Interessenkonflikts,
- einer Konkurrenzsituation, der mit einer Ausschließlichkeitsklausel im Arbeitsvertrag Rechnung getragen werden kann.

Im Hinblick auf **ihre Loyalitätspflicht gegenüber ARTE G.E.I.E. verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weder direkt noch indirekt eine Tätigkeit auszuüben, die einen Interessenkonflikt mit dem Sender zur Folge hätte.** Nebentätigkeiten sind dann zu vermeiden, wenn die nebenberufliche Tätigkeit für einen Dienstleister oder Lieferanten von ARTE G.E.I.E. erfolgt, wodurch der/die MitarbeiterIn in einen Interessenkonflikt geraten würde.

**NB: Artikel 3.5 des Manteltarifvertrags vom 22.12.1994: Treuepflicht des Arbeitnehmers**

*„Die diesem Manteltarifvertrag unterliegenden Arbeitnehmer vereinbaren eine ausschließliche Tätigkeit für ARTE G.E.I.E.*

*Eine Abweichung von diesem Grundsatz gilt für Teilzeitkräfte, unter der Voraussetzung einer ausdrücklichen diesbezüglichen Bestimmung in ihren jeweiligen Arbeitsverträgen.*

*Die Treuepflicht besteht im Verbot von freiberuflichen oder lohnabhängigen Nebentätigkeiten.*

*Abweichend von diesem Grundsatz kann der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer auf dessen ausdrücklichen Wunsch einen unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen zur Ausübung einer freiberuflichen oder lohnabhängigen Nebentätigkeit gewähren. Verweigert der Arbeitgeber den gewünschten Urlaub, können der Arbeitnehmer oder die Belegschaftsvertreter den zuständigen Paritätischen Ausschuss einschalten.*

*Unterrichts-, Fortbildungs-, Erziehungs- oder gutachterliche Tätigkeiten sind unbeschadet der Haftung des Arbeitnehmers gestattet, wenn sie der ordnungsgemäßen Durchführung seiner dienstlichen Obliegenheiten nicht abträglich sind.*

*Von der Treuepflicht ausgenommen sind literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten, vorbehaltlich der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht.“*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>[1]</sup>, die redaktionelle Entscheidungen hinsichtlich eines Programminhalts zu treffen haben, dürfen weder AutorInnen oder RegisseurInnen des besagten Programms sein noch beim Produzenten diesbezüglich eine vergütete redaktionelle Beraterfunktion ausgeübt haben<sup>[2]</sup>.

<sup>[1]</sup> Diese können Programmredakteure, Editoren, Redakteure-Reporter, Chefs vom Dienst oder auch Verantwortliche für die Publikation digitaler Inhalte sein.

<sup>[2]</sup> Dazu gehören Leistungen wie künstlerische Leitung oder Beratung, literarische Beratung usw.

Gemäß den im Unternehmen geltenden Regeln stellt jede/r MitarbeiterIn gegebenenfalls sachdienliche Informationen zur Verfügung, damit überprüft werden kann, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. **In jedem Fall sollte die Führungskraft stets in Kenntnis gesetzt sowie das im Intranet verfügbare Formular „Genehmigungsantrag für Nebentätigkeiten“ an die Personalabteilung weitergeleitet werden. Diese Unterrichtung muss alle drei Jahre erfolgen.** Eine vorherige **Genehmigung** ist z. B. in Fällen eines potenziellen Interessenkonflikts oder bei Vorliegen einer Ausschließlichkeitsklausel erforderlich.

\*\*\*\*\*

- **Illegale Interessennahme**

Artikel 3-6 des Manteltarifvertrags vom 22.12.1994 "verbietet jedem Arbeitnehmer, selbst oder über eine Mittelsperson in einem Unternehmen, das mit dem Arbeitgeber in Geschäftsbeziehung steht (oder aufgrund seiner Tätigkeit stehen könnte), Interessen zu besitzen, die seine Unabhängigkeit gefährden, sowie vertraglich an ein solches Unternehmen gebunden zu sein, unabhängig von Form oder Natur dieses Vertrags. Der Arbeitnehmer gibt dem Arbeitgeber alle zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung erforderlichen Auskünfte."

Konkret versteht der Vorstand unter „Mittelsperson“ einen „Strohmann“ nach der geläufigen Definition oder eine Person im Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad (z.B. Onkel oder Tante).

### III. Beziehungen zu Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten

- **Unbefangenheit bei der Auswahl eines Dienstleisters oder Lieferanten**

Die Auswahl eines Dienstleisters oder Lieferanten muss allein durch die Wahrung der Interessen von ARTE G.E.I.E. geleitet sein; dabei gilt das Kriterium des bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnisses. Die Gründe für die Vergabeentscheidung müssen sich auf die Anschaffung beziehen und vollkommen unparteiisch sein.

Sollte im Rahmen einer Ausschreibung oder bei der Auswahl eines Lieferanten oder Dienstleisters ein am gesamten Ausschreibungsverfahren oder einem Teil desselben **mitwirkender Mitarbeiter oder eine Führungskraft** zu einem Bewerber oder späteren Dienstleister **in einem Verhältnis stehen, das seine Unparteilichkeit in Frage stellen könnte, so muss diese/r seine Vorgesetzten davon unterrichten**. Im Zweifelsfall können Sie sich an den/die von ARTE G.E.I.E. ernannte/n EthikreferentIn wenden, der/die Sie ggf. beim Ausfüllen des **Formulars zur Meldung von Interessenkonflikten** (das die Umstände und die bei Vorliegen eines Konflikts gebotenen Maßnahmen beschreibt) unterstützt. Der zuständige geschäftsführende Direktor entscheidet, ob und inwieweit der betreffende Mitarbeiter weiterhin an dem Verfahren oder der Vergabe beteiligt wird.

In einem solchen Fall kann der betreffende Mitarbeiter nicht mehr in die Vergabekommission berufen werden (gemäß dem französischen Vergaberecht).

Dies wird im Bereich der Vergabeverfahren (gemäß Vergabeverordnung Nr. 2018-1074 vom 26. November 2018) folgendermaßen umgesetzt:

- Die Auswahl eines Angebots muss Bezug nehmen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dazu sind alle Angebote unter Anwendung der gleichen, vorab festgelegten und gewichteten Kriterien zu bewerten.
- Die Vergabe muss unter Beachtung der Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe erfolgen: freier Zugang zu öffentlichen Aufträgen, Gleichbehandlung aller Bewerber und Transparenz der Verfahren.

Die Einhaltung der in der Finanzordnung und den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren ermöglicht die Anwendung der oben dargelegten Grundsätze und dient dazu, Fälle von strafbarer Vorteilsannahme zu vermeiden (*Artikel 432-14 franz. Strafgesetzbuch: Vorteilsannahme*).

- **Wahrung der Unabhängigkeit in den Beziehungen zu Dienstleistern und Lieferanten**

Alle Mitarbeiter und Führungskräfte müssen absolute Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung und bei der Abgabe von Empfehlungen zu einem Dienstleister oder Lieferanten wahren.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Jede Form von Beziehung, die sich auf geleistete Dienste nichtberuflicher Art, insbesondere Dienste persönlicher oder privater Natur, stützt, ist zu vermeiden.
- Geschenke oder Vorteile, außer Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert, dürfen nicht angenommen werden. Über jedes angenommene Geschenk ist der Vorgesetzte zu unterrichten.

- **Verschwiegenheitspflicht, Berufsgeheimnis und Wahrung des guten Rufs des Unternehmens:**

*Artikel 12 der Betriebs- und Disziplinarordnung: **Verschwiegenheitspflicht***

*„Die Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, vollkommene Verschwiegenheit hinsichtlich aller vertraulichen Informationen zu wahren, von denen sie bei der Ausübung ihrer Arbeit Kenntnis erhalten. Verschwiegenheitspflicht besteht ebenfalls hinsichtlich sämtlicher Betriebsgeheimnisse und betrieblicher Verfahren des Unternehmens, vorbehaltlich des Rechts auf Meinungsäußerung und der Ausübung der Rechte im Rahmen der Belegschaftsvertretung.“*

Im Rahmen von Ausschreibungen und Auftragsvergaben gilt Folgendes:

- im Umgang mit möglichen Bewerbern in der Vorbereitungsphase einer Ausschreibung ist absolute Verschwiegenheit zu wahren;
- es dürfen keinerlei Informationen über Vorstudien oder über wesentliche Bestandteile und Vorbereitungsbedingungen der Ausschreibungsunterlagen weitergegeben werden;
- das voraussichtlich für die Anschaffung benötigte Budget darf keinem Dritten (Dienstleister oder Lieferanten) zur Kenntnis gelangen;
- die Einholung von Auskünften über Ausschreibungsergebnisse und die Weitergabe von Ausschreibungsunterlagen hat unter Leitung des Bereichs Ausschreibungen der Hauptabteilung Finanzen zu erfolgen.

Darüber hinaus verhalten sich Arbeitnehmer unter allen Umständen dem Unternehmen gegenüber loyal und handeln in dessen Interesse. ARTE G.E.I.E. ist ein öffentlich-rechtliches Medienunternehmen, das sowohl seinen Arbeitnehmern als auch Partnern sowie sämtlichen internen und externen Interessengruppen gegenüber Verantwortung trägt. In Übereinstimmung mit den im Unternehmen geltenden Regeln müssen Meinungen, die außerhalb der beruflichen Tätigkeiten in den sozialen Netzwerken ausgedrückt werden, unzweifelhaft als rein persönlich ausgewiesen sein und dürfen nicht mit dem Sender in Verbindung gebracht werden können.

- **Wachsamkeit gegenüber unseren Geschäftspartnern**

ARTE G.E.I.E. verpflichtet sich, sich bei der Ausübung seiner Tätigkeiten fair, anständig und integer zu verhalten. Auch unsere Lieferanten und Dienstleister beeinflussen unser Image und unseren Ruf. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie die Grundsätze von ARTE teilen und anwenden, insbesondere im Hinblick auf die Korruptionsvermeidung. Tatsächlich kann ARTE auch für Fehler von Dritten haftbar gemacht werden, die in seinem Namen oder auf seine Rechnung handeln.

Jede/r MitarbeiterIn, der/die Verträge mit Geschäftspartnern abschließt, muss sicherstellen, dass diese in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln, insbesondere im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung. Grund zur Wachsamkeit besteht insbesondere, wenn die Partner möglicherweise in unserem Namen handeln.

## IV. Geschenke, Einladungen und Reisen

Wir sind uns bewusst, dass Geschenke und Einladungen in den meisten Fällen zu gängigen Geschäftspraktiken gehören und keine unlauteren Absichten verfolgen. Das Anbieten oder Annehmen einer Einladung oder eines Geschenks kann jedoch unter gewissen Umständen in den Bereich der Korruption fallen, wenn nämlich eine Person damit dazu gebracht werden soll, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, welche deren gesetzlichen, vertraglichen oder beruflichen Verpflichtungen zuwiderläuft. ARTE hat sich einer anspruchsvollen Politik zur Vermeidung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten verschrieben. Daher sollten die folgenden Prinzipien eingehalten werden:

- **Geschenke**

*Artikel 13 der Betriebs- und Disziplinarordnung: **Geschenke***

*„Die Mitarbeiter dürfen Geschenke oder Zuwendungen Dritter nur nach Zustimmung des Verwaltungsdirektors annehmen. Dieses Verbot gilt nicht für übliche Gelegenheitsgeschenke und kleine Präsente. Darunter fallen insbesondere Werbeartikel und ähnliche Geschenke zu Weihnachten oder zu besonderen Anlässen sowie die Einladungen zu Geschäftsessen. Diese Geschenke dürfen auf keinen Fall dazu geeignet sein, die Berufsausübung zu beeinflussen oder der beruflichen Neutralität zu schaden.*

*Der zulässige Höchstwert dieser Gelegenheitsgeschenke liegt bei **60 € pro Jahr.**“*

Mitarbeiter dürfen keine Geschenke annehmen, die sie an ihrem Wohnsitz erhalten haben, weder in Form von Geld noch in Form von Dienstleistungen oder geldwerten Vorteilen. Bei Geschenken, die am Arbeitsplatz erhalten werden und innerhalb der zulässigen Grenzen liegen, besteht die gängige Praxis darin, diese innerhalb der betreffenden Abteilung kollektiv zu nutzen.

Keinesfalls darf ein Mitarbeiter oder eine Führungskraft einen Dienstleister oder Lieferanten mittel- oder unmittelbar um eine unangemessene Gefälligkeit<sup>[3]</sup> oder einen Vorteil für ihn selbst oder einen Dritten bitten oder eine(n) solche(n) gewähren.

Außerdem dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ARTE G.E.I.E., die im Rahmen ihrer Funktion an der Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren mitwirken, keine Geschenke annehmen (abgesehen von Werbeartikeln von geringem Wert, die mit den kulturellen Gepflogenheiten verbunden sind). Dasselbe gilt während laufender Ausschreibungen sowie wenn Entscheidungen getroffen werden, die den Einladenden betreffen könnten, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen, die an der Durchführung der Ausschreibung beteiligt sind.

<sup>[3]</sup> „unangemessene Gefälligkeiten“ sind z.B.: Einstellung eines Verwandten durch Ausüben von Druck auf den Dienstleister, Annahme von Urlaubseinladungen bzw. des Angebots zur Übernahme von Übernachtungs- und Bewirtungskosten, die nicht im Zusammenhang mit Dienstreisen stehen, Annahme von Geschenkgutscheinen oder Gegenständen zur privaten Nutzung, Gewährung von Preisnachlässen, die über die dem Unternehmen oder einer bestimmten Berufsgruppe üblicherweise zugestandenem hinausgehen.

- **Einladungen und Reisen**

Einladungen können in Geschäftsbeziehungen in den Rahmen der Höflichkeit fallen; allerdings müssen bei Abgabe und Annahme von Einladungen bestimmte Regeln eingehalten werden, um den Eindruck zu vermeiden, letztere hätten zum Ziel, einen unangemessenen Vorteil zu erlangen oder zu gewähren, sowie um jeglichen Verdacht auf vorsätzliche Einflussnahme auszuräumen.

In diesem Zusammenhang sind Einladungen zum Mittagessen erlaubt, wenn sie geschäftlicher Natur sind, eine angemessene Höhe haben (d.h. eine Wertgrenze von unter 40 € wie bei Bewirtungskosten) und nicht in die Zeit von Ausschreibungen fallen.

Ebenso können Einladungen zu externen Veranstaltungen, Seminaren oder Reisen gestattet werden, wenn sie mit der im Unternehmen ausgeübten Funktion in Zusammenhang stehen, beruflicher Natur sind und vom Vorgesetzten genehmigt wurden. Für Journalistinnen und Journalisten gelten die in der Charta der Ethik und Deontologie der Journalisten von ARTE G.E.I.E. dargelegten Berufsgrundsätze.

Im Zusammenhang mit dem französischen Gesetz „Loi Sapin II“ zur Verstärkung der Kontrollen von Beziehungen zu Dritten und zur Korruptionsprävention wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet, Dienstreisekosten, die von Dritten übernommen werden könnten, auf den Dienstreiseanträgen zu melden und systematisch von den geschäftsführenden Direktoren vorab genehmigen zu lassen.

Einige Beispiele für nicht zulässige Situationen:



## V. Beschleunigungszahlungen bei Auslandseinsätzen

---

Beschleunigungszahlung bezeichnet die direkte oder indirekte, unangemessene Vergütung eines Amtsträgers für die Erledigung von Verwaltungsformalitäten, die auf dem normalen Rechtsweg durchgeführt werden müssten. Als Beschleunigungszahlungen gelten auch Zahlungen, welche von einem Dritten / Partner im Namen oder auf Rechnung von ARTE geleistet werden.

Beschleunigungszahlungen sind bei ARTE G.E.I.E. verboten, da sie im Kontext der Korruptionsbekämpfung gesetzlich als Korruptionshandlungen gelten.

Ein Unternehmen, von dem ein Dritter eine Beschleunigungszahlung verlangt, wird in eine Risikosituation gebracht und haftbar gemacht. Die Einhaltung der Bestimmungen des Dokuments „Verhaltenskodex und berufsethische Regeln“ innerhalb der ARTE-Gruppe hat Vorrang über kulturelle Gepflogenheiten.

=> Außer bei Zahlungsaufforderungen, die unter Zwang erfolgen oder mit einer Gefahr für Leib und Leben einhergehen, erwartet das Unternehmen von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie:

- auf die Zwecke beantragter Zahlungen achten und systematisch eine Quittung verlangen, auf welcher der Zahlungsweck angegeben ist;
- unangemessene Forderungen höflich und unter Bezugnahme auf den vorliegenden Verhaltenskodex zurückweisen, welcher er/sie an der Person, die um die Zahlung gebeten hat, vorlegen können;
- unverzüglich seine/ihr Führungskraft und den/die EthikreferentIn informiert, um die Beobachtung und Rückverfolgbarkeit des Vorgangs zu gewährleisten.

## VI. Melden eines Hinweises

---

**Das französische Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens (sogenanntes „Sapin II-Gesetz“/ „Loi Sapin II“) verpflichtet Unternehmen zur Einführung eines Verfahrens zur Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption.**

Das Gesetz verpflichtet seit dem 1. Januar 2018 alle öffentlichen und privaten Einrichtungen mit mind. 50 Arbeitnehmern dazu, ein **klares, zugängliches und die Anonymität der Hinweisgeber schützendes Verfahren** einzuführen.

ARTE G.E.I.E. hat die interne Revisorin in der Person von Marion Conti-Weidner zur Ethikreferentin benannt, die für die Entgegennahme von Hinweisen zuständig ist.

In dem im Intranet sowie auf der ARTE-Website verfügbaren Dokument werden das Verfahren zur Sammlung von Hinweisen und insbesondere die Modalitäten zur Kommunikation und zur Bearbeitung der Hinweise ausführlich dargelegt.

Kontakt: [ethikreferent@arte.tv](mailto:ethikreferent@arte.tv)